



## Beschluss

(Terminsbestimmung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Freitag, 1. August 2025, 09:00 Uhr,**  
im Amtsgericht Wilhelmstraße 26, Saal 126

versteigert werden:

das Wohnungseigentum  
eingetragen im Grundbuch von Bensheim Blatt 8383

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses  
149/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Bensheim	19	393/11	Hof- und Gebäudefläche Tanusstraße 8	3142

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten Wohnung mit einer Wohnfläche von 103,10 qm im 7. OG links vorn sowie mit dem im Aufteilungsplan Nr. 43 bezeichneten Kellerraum. Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme bestimmter Fälle.

Laut Gutachten zum Stichtag 22.11.2024:

4 Zi-Wohnung im 7. OG eines Wohnhochhauses, 91 Wohneinheiten, 15-geschossig;  
Baujahr 1971/72; Wohnfläche ca. 103 m<sup>2</sup>; eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 224.000,00 €

postalische Anschrift: Tanusstr. 8, 64625 Bensheim

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0237 3410 1029**.